

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 KN 12/08 U B

L 3 KN 622/01 U (Thüringer LSG)
S 14 KN 814/00 U (SG Altenburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bergbau-Berufsgenossenschaft,
Hunscheidtstraße 18, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Becker und Mutschler beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 27. Februar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Die Rüge der Klägerin, das LSG habe die Benennung eines medizinischen Sachverständigen gemäß § 109 SGG verhindert, kann nicht zur Zulassung der Revision führen, weil eine Verletzung des § 109 SGG nicht als Verfahrensmangel geltend gemacht werden kann.
- 4 Wieso die Ablehnung des Terminverlegungsantrags der Klägerin durch das LSG ein entscheidungserheblicher Verfahrensmangel gewesen sein soll und zu einer Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör geführt haben soll, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen, zumal in ihr ausgeführt wird, die Prozessbevollmächtigte der Klägerin habe den Termin wahrgenommen.
- 5 Die Rüge, das LSG habe den Antrag der Klägerin auf Anhörung von Prof. Dr. S. -F. - verfahrenswidrig abgelehnt, ist ebenfalls nicht hinreichend dargetan. Zwar steht den Beteiligten unabhängig von der nach § 411 Abs 3 Zivilprozessordnung (ZPO) im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts stehenden Möglichkeit, das Erscheinen des Sachverständigen zum Termin von Amts wegen anzuordnen, gemäß § 116 Satz 2 SGG, § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 397, 402, 411 Abs 4 ZPO das Recht zu, dem Sachverständigen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, die sie zur Aufklärung der Sache für dienlich erachten (*BVerfG vom 3.2.1998 - 1 BvR 909/94 - NJW 1998, 2273*; vgl auch *BSG vom 12.12.2006 - B 13 R 427/06 B*). Auch müssen die dem Sachverständigen zu stellenden Fragen nicht formuliert werden, es reicht vielmehr aus, die erläuterungsbedürftigen Punkte hinreichend konkret zu bezeichnen (*BSG SozR 3-1750 § 411 Nr 1*), die Fragen müssen aber sachdienlich



sein und dies muss in der Beschwerdebegründung dargelegt werden (*BSG vom 27.11.2007 - B 5a/5 R 60/07 B, RdNr 7*).

- 6 Diese Anforderungen sind vorliegend hinsichtlich der von der Klägerin aufgeführten Fragen nicht erfüllt. Die erste Frage nach der Höhe der beruflichen Strahlenbelastung hat Prof. Dr. S. -F. in ihrem Gutachten klar beantwortet, wie an anderer Stelle in der Beschwerdebegründung ausgeführt wird. Dass sie als Physikerin zur zweiten Frage, der Verursachung des bei dem Versicherten vorliegenden Dünndarm-Karzinoids durch Strahlen, sachverständig Stellung nehmen kann, hätte - abgesehen von ihrer an anderer Stelle in der Beschwerdebegründung wiedergegebenen Antwort auf diese Frage - weiterer Darlegungen bedurft, weil die Verursachung von Krankheiten typischerweise dem medizinischen Fachgebiet zuzuordnen ist.
- 7 Hinsichtlich der gerügten Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG durch das LSG, weil es den Zeugen B. H. nicht zu den Arbeitsbedingungen des Versicherten vernommen hat, mangelt es an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit dieser unterlassenen Beweiserhebung. Denn es ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen, welche für die Beurteilung der Strahlenbelastung des Versicherten maßgeblichen bestimmten Tatsachenangaben der Zeuge hätte machen können.
- 8 Zu dem früher schriftsätzlich gestellten Antrag, ein Strahlenbelastungsgutachten aufgrund der Chromosomenaberrationsanalyse des Versicherten einzuholen, trägt die Klägerin selbst vor, dass dieser aufgrund des zwischenzeitlichen Todes ihres Ehemannes nicht aufrechterhalten werden konnte, sodass mangels weiteren Vortrags der Klägerin nicht zu erkennen ist, worin der entscheidungserhebliche Verfahrensmangel des LSG gelegen haben soll.
- 9 Abschließend rügt die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der oder den aufgeworfenen Fragen bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 65 und 66; P. Becker, SGB 2007, 261, 266*).
- 10 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Alle drei Fragen betreffen Abweichungen vom Grundsatz der objektiven Beweislast oder Beweiserleichterungen bei schwierigen Ermittlungen zu den Einwirkungen im Rahmen der Feststellung einer Berufskrankheit. Mit der dazu ergangenen Rechtsprechung des Senats (*vgl zB nur BSG vom*



7.9.2004 - B 2 U 25/03 R) setzt die Beschwerdebegründung sich jedoch nicht auseinander und zeigt auch nicht auf, inwieweit diese einer Weiterentwicklung bedarf.

- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

